

(Nr. 392.) Protocollauszug der ersten Kammer vom 12. Februar 1850, über deren Beschluß in Bezug auf die von den Herausgebern mehrerer Zeitschriften, Ernst Moritz Mosse zu Budissin und Genossen, erbetene Verwendung bei der Königl. Staatsregierung für Aufhebung der in §. 12 des Preßgesetzes vom 18. November 1846 enthaltenen Bestimmungen.

Präsident Cuno: Ebenfalls zum vierten Ausschuß.

(Nr. 393.) Collectivantrag des Abg. D. Kalb vom 17. Februar 1850, auf Beseitigung einiger Uebelstände und Mißverhältnisse auf dem äußern Gebiete der evangelischen Landeskirche, namentlich

I. die Erweiterung der Tauffrist u. s. w.,

II. die Freistellung von Kirchen- und Haustaufen ohne Dispensationseinholung und die Aufhebung des Standesprivilegiums auf Haustaufen, Haustrauungen ohne Aufgebot u. s. w.

III. den Wegfall der Abgaben für Schulzwecke bei Trauungen,

IV. die Revision des ganzen Kirchencollectenwesens, und

V. das Verbot jeder Bekanntmachung politischen Inhaltes von der Kanzel und beim Gottesdienste

bezweckend. Verbunden ist damit der Antrag auf Niederlegung eines außerordentlichen Ausschusses für Kirchen- und Schulsachen.

Präsident Cuno: Der Abg. Kalb hat gebeten, ihm das Wort zu ertheilen, um den miteingebrachten Antrag auf sofortige Constituirung eines außerordentlichen Ausschusses für Kirchen- und Schulsachen motiviren zu können; ich ertheile ihm hierzu das Wort.

Abg. Kalb: Meine Herren, nur einige practische Uebelstände auf dem äußern Gebiete der evangelischen Landeskirche sind es, deren Abstellung ich beantrage. Diese Anträge greifen weder ein in die zu erwartende Organisation der Kirche im Ganzen, noch in die uns verheißenen kirchlichen Gesetzentwürfe. Mir für meine Person wäre es gleich, ob die Anträge dem Petitionsausschusse überwiesen würden, allein der geehrte Vorstand des vierten Ausschusses hat mir mitgetheilt, wie uns auch schon früher bekannt war, daß derselbe mit Geschäften überladen sei, und da in näherer oder entfernterer Zeit uns dennoch solche Kirchen- und Schulangelegenheiten zugehen werden, zu deren Berathung ein außerordentlicher Ausschuß etwa von 7 Mitgliedern niederzusetzen sein dürfte, so wollte ich mir den Antrag erlauben, daß es der Kammer gefallen möge, jetzt schon diesen Ausschuß zu wählen. Vielleicht könnte man meinen, es sei ein besonderer Ausschuß zu wählen für die kirchlichen und ein besonderer für die Schulsachen; aber beide Gegenstände sind so nahe verwandt, daß die Gefahr groß ist, daß Einseitigkeiten obwalten möchten bei einer einseitigen Zusammensetzung des einzelnen Ausschusses aus bloßen Sachverständigen, weshalb ich der Kammer an-

empfehlen möchte, für beide verwandte Gegenstände einen außerordentlichen gemeinschaftlichen Ausschuß niederzusetzen.

Präsident Cuno: Meine Herren, ich habe die Absicht, die Berathung und Beschlußfassung über den jetzt vernommenen Antrag des Abg. Kalb auf eine künftige Tagesordnung zu bringen und eventuell für den Fall, daß der Antrag, einen außerordentlichen Ausschuß für Kirchen- und Schulsachen zu wählen, Genehmigung findet, diese Wahl anzuberaumen.

(Nr. 394.) Der Erblehnrichter Carl Hugo Sachße zu Obersaida, Vorsitzender der landwirthschaftlichen Vereine von Saida und Zethau, überreicht 72 Exemplare seines Schriftchens, betitelt: „Beweis, daß die höhern Gebirgsgegenden Sachsens in Hinsicht ihrer climatischen Lage im Verhältnisse zum Niederlande viel zu hoch besteuert sind,“ zur Vertheilung an die Kammermitglieder.

Präsident Cuno: Die eingereichten Druckschriften sind bereits vertheilt worden, und es erübrigt nur, den Dank der Kammer im Protocolle niederzulegen. Mitzutheilen habe ich Ihnen, daß der Abg. Ziesler, plötzlich erkrankt, außer Stande ist, an unsern Sitzungen Theil zu nehmen, und daß sich für heute die Abgg. Braun aus Erbsdorf und Heubner wegen dringender Abhaltung entschuldigt haben. Der erste Gegenstand der

Tagesordnung

betrifft den von mir selbst gestellten Antrag, ich bin daher genöthigt, den Vorsitz dem Vicepräsidenten D. Held zu überlassen.

Vicepräsident D. Held: Meine Herren, ehe wir auf den ersten Gegenstand unserer Tagesordnung übergehen, will ich Ihnen den Antrag des Herrn Abg. Cuno nochmals vorlesen. Er lautet wörtlich dahin: „Die zweite Kammer der Volksvertretung wolle im Vereine mit der ersten Kammer die Staatsregierung ersuchen: daß dieselbe der Volksvertretung 1) eine ungefähre, wenigstens annähernde Veranschlagung des Aufwands für Herstellung und Erhaltung der im Gesetze vom 23. November 1848 geordneten Collegial- und beziehentlich Einzelgerichte, 2) das verheißene Gesetz über Organisation der Verwaltungsbehörden nebst einem gleichen ungefähren Kostenanschlage baldigst vorlege, inzwischen aber und bis nach erlangter Genehmigung der Kammern zu den gewünschten Anschlägen die Ausführung des Gesetzes vom 23. November 1848, die Umgestaltung der Untergerichte betreffend, sistire.“ Nachdem ich Ihnen hierdurch den Antrag mitgetheilt habe, gebe ich dem Herrn Antragsteller das Wort zur Motivirung.

Präsident Cuno: Schon vom ersten Beginnen des constitutionellen Lebens in Sachsen an bemühten sich die gesetzgebenden Gewalten auf die Herstellung einer völlig gleichmäßigen Justizpflege im ganzen Lande und auf die Be-